

Vernetzung - Kooperation - Beratung

Vernetzung

(themen- u. zielgruppenspezifisch)

- Landesweite Vernetzung zwischen den Beauftragten und Berater_innen der Hochschulen und Studentenwerke
- Expertenzirkel zu Diversity und Inklusion
- Beratungsnetzwerk der Universität Duisburg-Essen

Kooperation - Koordination an der UDE

- Gremientätigkeit - Kommissionen und AG Inklusive Hochschule
- Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen
- Unterstützung der zentralen Service-Einrichtungen und der Fakultäten
- Auf Anfrage Unterstützung der Studierendenselbstvertretung

Beratung

- Information und Beratung in Gremien zur prozesshaften Umsetzung eines inklusiven Hochschulbildungs-Systems
- Sensibilisierung von Lehrenden im Umgang mit Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung oder mit chronischer Erkrankung.
- Information und Beratung zu barrierefreiem Studieren, einschl. der Übergangsphasen
- Informationen zu barrierefreier Hochschullehre

Die Beratung ist vertraulich, ergebnisoffen und nicht rechtsverbindlich. Ziel der Beratung ist es, die individuelle Entscheidungskompetenz des Ratsuchenden zu fördern.



Rechtliche Grundlagen

Bund

- Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 3 und Art. 20 der Verfassung)
- UN-Behindertenrechtskonvention gem. Artikel 24 i.V. m. Artikel 1,2,3
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Sozialgesetzbücher, insbesondere IX und XII
- Hochschulrahmengesetz nach § 2 Abs. 4
- Staatsvertrag zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (2008)
- Selbstverpflichtungserklärung der HRK „Eine Hochschule für Alle“ (2009)
- Beschluss des Akkreditierungsrates zur (Re-) Akkreditierung von Studiengängen (08.12.2009) - Prüfkriterien S.10-12; 2.3 Studiengangskonzept; 2.4 Studierbarkeit; 2.5 Prüfungssystem; 2.7 Transparenz und Dokumentation; 2.10 Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit

Land

- Behindertengleichstellungsgesetz NRW
- Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)
- Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (2008)
- Hochschulgesetz NRW gem. § 3 Abs.5, § 62b, § 64 Abs.2, S.2 u. 3a (2014)
- Hochschulgesetz NRW gem. § 3 Abs.5 (01.10.2014)
- Prüfungsordnungen gem. § 64 HG NRW (01.10.2014)

Universität Duisburg-Essen

- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge
- Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge
- Handbuch für Prüfungsausschussvorsitzende (2011)

Kontaktdaten

Zentrale Ansprechperson:

Daria Cella Küchenmeister
(Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung)

E-Mail: daria.celle@uni-due.de

Web: www.uni-due.de/inklusionsportal/

Tel. Duisburg: +49 (0)203 379-2396

Tel. Essen: +49 (0)201 183-2116

Fax: +49 (0)203 379-3660

E-Mail: abz.handicap@uni-due.de

Erste Informationen zu Diversity und Inklusion an der UDE erhalten Sie auf dem Inklusions- und Behindertenportal:

www.uni-due.de/inklusionsportal/

Postanschrift:

Universität Duisburg-Essen

Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung im ABZ

z.Hd. Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Geibelstr. 41, Raum SG 091

47057 Duisburg



Stand: Juli 2015



**Merkblatt
Barrierefreies
Studium**

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ABZ
Akademisches Beratungs-Zentrum
Studium und Beruf

**Beratungsstelle
zur Inklusion
bei Behinderung und
chronischer Erkrankung
Information für Lehrende**

Sehr geehrte Lehrende,

In Ihren Veranstaltungen wird Ihnen nicht unbedingt auffallen, dass es Studierende mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung gibt. Oftmals sind Menschen mit längerfristigen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen nicht erkennbar und können dadurch im Studium behindert oder benachteiligt werden.

Durch den Bologna-Prozess haben sich die Studienbedingungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen verändert. Trotz der verbesserten Studienstruktur ist es teilweise für betroffene Studierende schwer, die stringenten Anforderungen des Studiums mit der Behinderung und/oder chronischen Erkrankung in Einklang zu bringen.

In der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks erklärten von 15.128 Befragten 14%, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu haben, die Hälfte davon haben Studienschwierigkeiten, die sie im Studium behindern. 1,8% nannten sehr starke, 2,2% mittlere Studienschwierigkeiten. Bei fast jeder/jedem zweiten Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung sind diese für Dritte nicht offensichtlich. Mittels der vertieften UDE-Studierendenbefragung (2011) liegen erstmals Daten zur Studiensituation von Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung vor.

Wir wenden uns an Sie, da barrierefreie Hochschullehre chancengleiche Bedingungen und gleichberechtigte Teilhabe in Lehrveranstaltungen fördert. Barrierefreie Hochschullehre trägt zur Verbesserung der Studienbedingungen für alle Studierenden, insbesondere für längerfristig beeinträchtigte oder chronisch erkrankte Studierende bei. Sie erleichtern diesen Studierenden ein „Aufeinander-zu-Gehen“, indem Sie beeinträchtigten Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung anbieten, sich zum Veranstaltungsende (Vorlesung, Seminar etc.) oder innerhalb der Sprechzeiten an Sie wenden zu können.

Bitte beachten Sie, dass die Privatsphäre des Ratsuchenden vor Anderen gewahrt bleibt!

Weitere Informationen zu Diversity und Inklusion an der UDE erhalten Sie auf dem Inklusions- und Behindertenportal:

www.uni-due.de/inklusionsportal/

Barrierefreie Hochschullehre

Allgemeine und spezifische Tipps

- Zugängliche und barrierefreie Hör- u. Seminarsäle, ggfs. Raumtausch
- Bereitstellung von barrierefreien Arbeitsplätzen für Studierende
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln; Teilnahme von Assistenzen ermöglichen
- Vermittlung von Lehrinhalten - verständlich und nachvollziehbar
- Selbstmanagement und (An-)Erkennen von behinderungsbedingten Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Unterstützung des Lehrinhalts durch strukturierte Formatierung von digitalen Medien
- Vernetzung mit Kommilitonen und Fachschaften

Hinweise zu spezifischen Beeinträchtigungsformen

Studierende mit Sehbeeinträchtigung

- Verwendung von serifenlosen Schriften, Beschreiben von Bildern und Grafiken in Studienmaterialien
- Bereitstellung von möglichst barrierefreien Prüfungs- und Lehrmaterialien
- Verwendung von Softwareprogrammen zur Adaption von Sehbeeinträchtigten, wie z.B. Vergrößerungssoftware, Screenreader
- Einsatz von Sprachein- und aussagesystemen

Studierende mit Hörbeeinträchtigung

- Blickkontakt halten, langsam und deutlich sprechen
- Lippenablesen mittels Artikulation, Mimik und Gestik
- Nutzung von Hilfsmitteln, wie z.B. FM-Hörverstärkungsanlagen, Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher/-innen
- Ggfs. Videos mit Untertiteln, Gebärdensprache (z.B. E-Learning, Studienprojekte)

Studierende mit körperlichen Behinderungen oder

Teilleistungsstörungen

- Höhenverstellbare, unterfahrbare Tische und Sitzplätze mit Ablage
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie z.B. spezifische Hard- und Software
- Einsatz von von Sprachein- und/oder ausgaben

Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen

(z. B. mit psychischen oder physischen Auswirkungen)

- Resilienzfähigkeit und Empowerment stärken
- Klare und kleinschrittige Zielvorhaben setzen
- Koordination von Therapiezeiten u. Arztbesuchen berücksichtigen

Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit

Im Gespräch können Sie betroffene Studierende individuell auf verschiedene Kompensationsmöglichkeiten hinweisen. Je genauer Sie die Studienanforderungen beschreiben, desto eher kann die/der Betroffene ihren/seinen eigenen ausbildungsbedingten Mehrbedarf aufgrund der längerfristigen Beeinträchtigung formulieren.

Seitens der Studierenden

- Eigenmotivation und Willen für das Studium/Studienfach prüfen
- Planung u. Organisation des Studienverlaufs realistisch einschätzen
- Koordination und Flexibilität zur Bewältigung des Studienalltags und behinderungsspezifischer Anforderung/en
- Angemessenes Selbstmanagement

Seitens der Lehrenden/Dozenten

Studienzeitverlängerung können Sie entgegenwirken durch:

- Frühzeitige Bekanntgabe der Referatsthemen und Literaturlisten
- Berücksichtigung von längeren Recherchearbeiten, Literaturbeschaffung
- Zugänglichkeit zu den Unterlagen per barrierefreies Downloaden
- Aushändigung von möglichst barrierefreien Lehrmaterialien, z.B. Skripte, Präsentationen
- Unterstützung bei Mitschriften, z.B. Studienassistenzen
- Hinweis zu individuellen Hilfsmitteln u. Eingliederungshilfen für das Studium

Seitens der strukturellen Bedingungen

- Informieren Sie sich über mögliche Nachteilsausgleich- und Härtefallregelungen
- Weisen Sie auf nicht zugängliche und nicht barrierefreie Hör- und Seminarsäle hin, ggfs. kann ein Raumtausch vorgenommen werden
- Hilfsmittel zur Umsetzung der Nachteilsausgleichregelungen, wie z.B. Prüfungen

Falls Ihrerseits Informationsbedarf besteht, wenden Sie sich an die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Akademischen Beratungs-Zentrum Studium und Beruf.



Prüfungen - Nachteilsausgleich in besonderen Situationen - individuell und angemessen

Der Nachteilsausgleich ist ein präventives Instrument, Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung einschließl. chronischer Erkrankung chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen zu ermöglichen und Benachteiligung zu vermeiden. Weisen Sie bitte Studierende auf formale Bedingungen, Verfahren und Unterstützungsangebote hin.

Wichtig zu wissen ist, dass beim angemessenen Nachteilsausgleich die individuelle Situation des Antragsstellers/der Antragsstellerin berücksichtigt wird. Die fachlichen Anforderungen sind gleichwertig. Der Nachteilsausgleich soll keine Überkompensation oder gar eine Bevorteilung gegenüber nichtbehinderten Studierenden darstellen, sondern Chancengleichheit und Teilhabe bei der Hochschulbildung ermöglichen. Ein Prüfungsrücktritt aufgrund einer Behinderung und längerfristigen Beeinträchtigung schließt sich in der Regel aus!

Im Folgenden werden kurz das Verfahren und beispielhaft Studien- und Modifikationsformen aufgeführt:

Grober Verfahrensablauf zum Nachteilsausgleich

- Bedarfsermittlung (individuell u. angemessen)
 - Beratung bei der Studien(fach)beratung, bei Mentor_innen
 - Antragstellung auf angemessenen Nachteilsausgleich im Einzelfall für die Studien- und/oder Prüfungsleistung (Studien- und/oder Prüfungsmodifikation) beim Prüfungsausschuss-Vorsitzenden/Prüfungsamt
 - Nachweise, wie z.B. (fach-)ärztliches Attest (erforderlich), (Schwer-)Behindertenausweis (optional)
 - Stellungnahme der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gemäß § 62b HZG - bei Bedarf
- Merke:** Amtsärztliche Stellungnahmen oder Gutachten sind grundsätzlich nicht erforderlich!

Nachteilsausgleich: Denkbare Modifikationsformen, je nach Auswirkung der Behinderung/chronischen Erkrankung

- Bereitstellung von barrierefreien Lehr- und Prüfungsmaterialien
- Prüfungszeitverlängerung, wie z.B. Haus-/Abschlussarbeiten
- Abwandeln der theoretischen wie praktischen Leistungserbringung je nach Studiengang (Referat vs. Hausarbeit; schriftliche vs. mündliche Prüfung)
- Modifikation der Bedingungen für das Praktikum/für Praktika; z.B. Jahrespraktika, Anerkennung des Arbeitgebermodells bzw. (trägerübergreifende) persönliche Budgets
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln bzw. Bereitstellung von Kommunikationshilfen, ggfs. Studienhelfern